

REGLEMENT STIPENDIENFONDS

Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

- 1 Dieses Reglement regelt
 - a) den Zweck,
 - b) die Finanzierung,
 - c) die Bedingungen für eine Übernahme der Leistungen,
 - d) die Fristen und Kompetenzen bei der Prüfung
 - e) und die Verwaltungdes Stipendienfonds.
- 2 Der Fonds wird in die Bilanz der Rechnung der röm.-kath. Landeskirche integriert. Die Fondsbewegungen werden jeweils als Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Zielsetzungen und Zweck

Art. 2

- 1 Der Fonds bezweckt eine Förderung der kirchlichen Berufe. Die Beiträge sollen eine Ausbildung ermöglichen oder erleichtern.
- 2 Mit Stipendien können im Kanton Bern wohnhafte Personen unterstützt werden, die Ausbildungen mit dem Ziel einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Kirche absolvieren, namentlich als Seelsorger/in (Master in Theologie, bischöfliches Sonderprogramm, Berufseinführung, Promotionsstudien), Katechet/in RPI oder ForModula, Jugendarbeiter/in ForModula und Kirchenmusiker/in.
- 3 Ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds besteht nicht.

Äufnung des Fonds

Art. 3

- 1 Der Fonds wird von der Landeskirche mit einem Anfangskapital von CHF 500'000 ausgestattet. Zur Finanzierung werden die bisher in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen «Personalaufwand Seelsorgende» verwendet.
- 2 Unterschreitet das Fondsvermögen CHF 100'000, entscheidet das Landeskirchenparlament auf Antrag des Landeskirchenrates (Rat) über die erneute Äufnung des Fondsvermögens.

Unterstützte Ausbildungen und Dauer

Art. 4

- 1 Stipendien werden für Ausbildungen gem. Art 2. entrichtet.
- 2 Die Stipendien werden für eine durchschnittliche Studiendauer (Richtwerte der Ausbildungsinstitution) ausgerichtet.
- 3 Stipendien für Auslandsstudien sind möglich, wenn sie den unter Art. 2 umschriebenen Inhalten entsprechen.

Beiträge

Art. 5

- 1 Bei der Vergabe der Stipendien wird die Einkommens- und Vermögenssituation berücksichtigt. Dazu ist die Landeskirche ermächtigt, Unterlagen zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden zu verlangen (z.B. Steuerveranlagung des Jahres, das dem Beginn des Studienjahres vorangeht).
- 2 Die Beiträge werden pro Studiensemester ausbezahlt.
- 3 Die Beiträge werden subsidiär zu öffentlichen und privaten Zuwendungen entrichtet, auf welche die Gesuchstellenden Anspruch haben. Ausserdem sind diese gehalten, ergänzend auch andere öffentliche und private Stipendien und Fördermittel zu beantragen.

Bewerbung

Art. 6

- 1 Die Bewerbungen für Stipendien sind mit dem Gesuchsformular und den notwendigen Unterlagen bis spätestens 30. September des jeweiligen Studienjahres an das Generalsekretariat der Katholischen Landeskirche zu richten.
- 2 Das Gesuchsformular sowie die Angaben zu den erforderlichen Beilagen werden auf der Homepage der Landeskirche publiziert.

Rückerstattungspflicht Stipendien für Studien

Art. 7

- 1 Eine vollständige oder im Falle von Buchstaben d anteilmässige Rückerstattungspflicht entsteht:
 - a) wenn die Stipendien mit nachweislich falschen Angaben erwirkt wurden,
 - b) wenn unterstützte Personen ihre Ausbildung abbrechen,
 - c) wenn unterstützte Personen nach Abschluss ihres Studiums der Theologie oder Absolvierung des RPI kein Arbeitsverhältnis im Bistum Basel antreten,
 - d) wenn unterstützte Personen nach Abschluss ihres Studiums der Theologie oder Absolvierung des RPI ihr Arbeitsverhältnis im Bistum Basel (gemäss Abs. c) innerhalb der ersten drei Jahren beenden,
 - e) für Kirchenmusiker/innen, Katechet/innen und Jugendarbeiter/innen ForModula, die ihre Ausbildung nicht abschliessen,
 - e) für Kirchenmusiker/innen, Katechet/innen und Jugendarbeiter/innen ForModula, die im Anschluss an ihr Studium / ihre Ausbildung nicht im Kanton Bern tätig werden.
- 2 Die unterstützte Person ist verpflichtet, den Rat umgehend von einer allfälligen Studienaufgabe in Kenntnis zu setzen.
- 3 Die Landeskirche kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten, wenn sie für die Studierenden eine besondere Härte bedeutet oder wenn der Verzicht auf die Rückzahlung im Interesse der Landeskirche liegt. Als besondere Härte gelten insbesondere familiäre Verpflichtungen, Krankheit sowie eine finanzielle Notlage.

Fachbereich Personal + Finanzen Prüfung und Bericht

Art. 8

- 1 Der Fachbereich Personal + Finanzen der Landeskirche unterstützt die Gesuchstellenden bei der Einreichung der Gesuche und stellt deren Vollständigkeit sicher.

- 2 Der Fachbereich Personal + Finanzen prüft die Gesuche und stellt dem Rat Antrag.
- 3 Der Fachbereich Personal + Finanzen holt für Gesuche von Studierenden der Theologie, die ihr Studium zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits begonnen haben, eine Einschätzung der Studiensituation durch den Regens des Bistums ein.
- 4 Der Fachbereich Personal + Finanzen verfasst jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des Fonds zuhanden Landeskirchenparlament.

Entscheid

Art. 9

- 1 Der Rat entscheidet abschliessend über die Ausrichtung eines Stipendiums.
- 2 Der Entscheid sollte bis spätestens 3 Monate nach Einreichungstermin erfolgt sein und wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Information und Kommunikation

Art. 10

- 1 Der Rat und die Kommunikationsstelle der Landeskirche stellen die Informationen über den Fonds sicher.
- 2 Sie kommunizieren regelmässig über die Tätigkeiten des Fonds.

Auflösung

Art. 11

- 1 Die Auflösung des Fonds erfolgt durch das Landeskirchenparlament auf Antrag des Rates.
- 2 Die durch eine Auflösung freiwerdenden Mittel sind dem übrigen Vermögen der Landeskirche zuzuweisen.

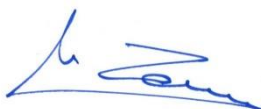
Inkrafttreten

Art. 12

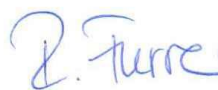
- 1 Dieses Reglement wurde vom Landeskirchenparlament am 09.06.2023 beschlossen. Es tritt per 01.01.2024 in Kraft.
- 2 Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Das vorliegende Reglement wurde vom Parlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 09.06.2023 genehmigt.

Für das Landeskirchenparlament



Michel Conus
Parlamentspräsident



Regula Furrer Giezendanner
Generalsekretärin